



Drucksachen-Nr.

5337/2014-2020

Datum: 05.09.2017

An die Bezirksbürgermeisterin als Vorsitzende der Bezirksvertretung Brackwede

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	14.09.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Alkohol- und Lagerungsverbot auf dem Treppenplatz
Gemeinsamer Antrag der SPD-, CDU-, Bündnis 90/Die Grünen-, UBF-Fraktion sowie
der Einzelvertreterin "Die Linke"**

Beschlussvorschlag:

I. Die Bezirksvertretung Brackwede fordert den Rat auf, wie folgt zu beschließen:

Für den Bereich Treppenplatz, Kirchplatz, Treppenstraße und Stadtpark wird eine bis zum 31.12.2019 befristete ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen mit folgendem Inhalt:

„Zum Schutz der öffentlichen Ordnung im Zentrum von Brackwede wird für den Bereich Treppenplatz, Kirchplatz, Treppenstraße und Stadtpark folgende ordnungsbehördliche Verordnung durch den Rat der Stadt Bielefeld beschlossen:

1) Verboten sind von 16-23 Uhr ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Alkoholgenuss.

2) Der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke ist von 16-23 Uhr ebenfalls verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen und Einrichtungen des ÖPNV dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.

3) Die von der Stadt Bielefeld an privat vermiete Flächen (Außengastronomie) sind zeichnerisch darzustellen und von dem Verbot auszunehmen. Ebenso ausgenommen vom Verbot sind die Tage an denen Veranstaltungen wie Schweinemarkt, Glückstalertage, Adventsmarkt sowie andere von der Stadt genehmigte Festivitäten im genannten Gebiet stattfinden.“

II. Die Bezirksvertretung Brackwede beschließt:

1) Nach Ablauf der Befristung gibt die Verwaltung der Bezirksvertretung einen umfassenden Bericht über die beschlossenen Maßnahmen und eine Einschätzung ob die Verordnung verlängert werden sollte.

2) Des Weiteren wird die Stadt Bielefeld aufgefordert, Vollzugsdefizite aus der bereits geltenden „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 06.04.2017“ abzubauen und die Satzung insbesondere in den Punkten §2 (1) a), e), i) konsequent umzusetzen. Hierzu gehört vor allem eine höhere Kontrolldichte und das Aussprechen von Platzverweisen.

Begründung:

Seit langer Zeit bemängeln die Bezirksvertretung und betroffene Bürger die teils unhaltbaren Zustände am Treppenplatz, die vor allem durch übermäßigen Alkoholgenuss der Störenden bedingt sind. Es ist Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, ggfs. im Zusammenwirken mit der Polizei, die Einhaltung der vorhandenen Gesetze und Verordnungen einschließlich der OBVO mit ihren zahlreichen Verboten durch die gebotene Aufsicht zu gewährleisten und bei Gefahren oder Verstößen das geltende Recht, einschließlich Platzverweisen, konsequent durchzusetzen. Eine Sicherheit nach Kassenlage kann es nach Meinung der Bezirksvertretung nicht geben. Identitätsfeststellungen und Platzverweise gehören nach der Verweisungsnorm des § 24 Ordnungsbehördengesetz zum Aufgabenbereich der örtlichen Ordnungsbehörden und somit des Ordnungsamtes.

Unterschriften:

gez. Krumhöfner, gez. Pläßmann, gez. Stille, gez. Dopheide, gez. Varchmin